

grundsätzlich und ausführlich c. 289 = (211). Wenn der Bürge, gleichgültig ob in Zivil- oder Kriminalfachen, alles getan hat, was er gelobte, nämlich den Beschuldigten vor Gericht brachte, so genügt das; einer wörtlichen Erklärung darüber bedarf es nicht, der Bürge wird frei. Er bleibt frei, auch wenn der Beschuldigte später, nachdem er beim Eid unterlag, aus dem Gericht flieht. Eine andere Auffassung in einem sehr ähnlichen Fall zeigt dagegen c. 38. Auch hier ist der Beschuldigte, nachdem er unterlegen war, aus dem Gericht geflohen. Von seinen Bürgen wird als selbstverständlich angenommen, daß sie ihre Leistung nicht erfüllt hätten, und es wird nun gefragt, ob sie nicht alle Folgen, d. h. hier die Todesstrafe, tragen sollen. Dies zwar wird für grausam und ungerecht gehalten, aber die Zahlung der Bürgschaftssumme wird verlangt. Es macht den Eindruck, als läge dieser Fall zeitlich früher, als der sehr viel gerechtere und einsichtsvollere in c. 289, in dem der Begriff der Erfüllung ganz klar herausgearbeitet ist. Von Erfüllung kann nun aber in Fall 20 nicht gesprochen werden, der Hauptbeschuldigte¹⁾ flieht vor der Verhandlung und die Bürgen müssen zahlen. Was weiter aus dem Strafverfahren wird, erfährt man nicht, hier interessiert nur das Rückgriffsrecht des Bürgen. Man sieht, daß der Beschuldigte, der Schuldner dieses Falles, einem Bürgen den Anteil erstattet hat, ein anderer und die Witwe eines Dritten klagen auf Ersatz. Aus diesen Teilbeträgen kann man auf einfache Mithürgschaft schließen. Bei der Prozeßbürgschaft liegt es wie bei jeder Bürgschaft des mittelalterlichen Rechts: der Schuldner ist dem Bürgen, der geleistet hat, zum Ersatz verpflichtet.²⁾ So auch an vielen Stellen in Brunn.³⁾ Der Schuldner macht der Witwe gegenüber, die diese Forderung, wie man voraussetzen muß, vom Manne geerbt hat, die Einrede geltend, er habe bereits früher an den Mann gezahlt, seine Schuld sei also erloschen. Brunn entscheidet, daß er das selbdrift

¹⁾ Einer von mehreren, f. a. cc. 40/42; o. Fall 17.

²⁾ Gierke, Schuld u. Haftung 57.

³⁾ cc. 132, 297 Abf. 2, 153: u. U. sogar mit Zinsen; c. 38 wenn entflohen, können ihn die Bürgen wegen ihres Anspruches ächten lassen oder durch gerichtliche Hilfe, d. h. des auswärtigen Gerichts, was öfter vorkommt, dazu zwingen lassen oder Pfändung veranlassen; c. 297 Abf. 2 röm. Recht Inst. III, 20, 6.